

**Satzung zur 1. Änderung
der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elm-Asse vom
21.07.2015**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse folgende Änderungssatzung zu der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elm-Asse vom 21.07.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elm-Asse vom 21.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des § 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Elm-Asse. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Ampleben, Barnstorf, Berklingen, Eilum/Bansleben, Eitzum, Groß Biewende, Groß Dahlum, Groß Denkte, Groß Vahlberg, Hedeper/Wetzleben, Kissenbrück, Klein Biewende, Klein Denkte, Klein Vahlberg, Kneitlingen, Neindorf, Remlingen, Roklum, Sambleben, Schliestedt, Schöppenstedt, Semmenstedt, Timmern, Uehrde, Warle, Watzum, Winnigstedt und Wittmar/Sottmar unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehr Schöppenstedt ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren -Feuerwehrverordnung- FwVO vom 30.04.2010 (Nds.GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Groß Dahlum, Groß Denkte, Remlingen und Winnigstedt sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die übrigen Ortsfeuerwehren sind Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).

(2) Die Ortsfeuerwehren Ampleben, Berklingen, Eilum/Bansleben, Eitzum, Groß Dahlum, Groß Vahlberg, Klein Vahlberg, Kneitlingen, Sambleben, Schliestedt, Schöppenstedt, Uehrde, Warle, Watzum, Winnigstedt bilden den Bereich Nord, die Ortsfeuerwehren Groß Biewende, Groß Denkte, Hedeper/Wetzleben, Kissenbrück, Klein Biewende, Klein Denkte, Neindorf, Remlingen, Roklum, Semmenstedt, Timmern und Wittmar/Sottmar bilden den Bereich Süd (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

2. Der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Elm-Asse, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden.

3. Der Wortlaut des § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

4. Der Wortlaut des § 16 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr oder an Ehrenbeamte einer Ortsfeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister in eigener Zuständigkeit.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöppenstedt, den 04.07.2023
Der Samtgemeindebürgermeister

(Neumann)

